

# Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen



Referat C (Schulrecht, Bildungsfinanzierung und -statistik) -Leitung-  
Dietrich Brauer, Otto-Weddigen-Str. 11, 46145 Oberhausen  
Tel.: 0208 - 63 02 55 , Fax: 0208 - 63 47 11

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/1462**

Alle Abg.

An

Herrn MdL F. Hofmann  
Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      unser Schreiben vom      unser Zeichen (stets angeben)      Datum

9.10.1997

Betr.:      Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)  
zum „Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und  
Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 12/2340 -  
hier: Artikel 1, 6 und 11

Sehr geehrter Herr Hofmann,

anliegend überreiche ich Ihnen im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissen-  
schaft (GEW) die Stellungnahme zu den Artikeln 1, 6 und 11 des o.a. Gesetzentwur-  
fes. Zu anderen Teilen des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgt eine gesonderte  
Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)  
zum Gesetzentwurf  
"Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit  
der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen"

Im folgenden nimmt die GEW ausschließlich Stellung zu den vorgesehenen Änderungen gemäß

- Artikel 1 § 2 (1) 5 (Lernmittelfreiheitsgesetz § 2 Abs. 2),
- Artikel 6 Pkt. 2 (Schulfinanzgesetz § 7) und
- Artikel 11 Pkt. 6 (AVO zu § 7 SchFG - Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)

des vorliegenden Artikelgesetzes.

Auf eine Stellungnahme zu

- Artikel 1 § 2 (1) Pkt. 6 (Weiterbildungsgesetz) und
- Artikel 7 (Schulverwaltungsgesetz)

wird verzichtet. Zu anderen, den Organisationsbereich der GEW betreffenden Gesetzesänderungen nimmt die GEW - dem Terminplan entsprechend - zu anderen Zeitpunkten Stellung.

Zu Artikel 1 (Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes)

Die beabsichtigten Regelungen, Kommunen zur Erprobung neuer Modelle der Aufgabenerfüllung für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren von gesetzlichen Vorschriften freizustellen, müssen aus Sicht der GEW im Bereich der Lernmittelfreiheit drei Mindestbedingungen entsprechen:

- Die Neuregelung muß zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen.
- Die Garantie landesweit gleicher Ausstattungstandards darf nicht gefährdet werden.
- Die Leistungen nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz sind unter sozialen Gesichtspunkten stärker an der sozialen Bedürftigkeit zu orientieren.

Insoweit kann aus Sicht der GEW im Versuchszeitraum auch erprobt werden, inwiefern eine sozial gestaffelte und in der Höhe angemessene Eigenbeteiligung der Eltern im Rahmen des Lernmittelfreiheitsgesetzes möglich ist, bei der das Gesamtvolumen des Landeszuschusses aufrechterhalten bleibt, jedoch stärker auf die tatsächliche soziale Bedürftigkeit abgestellt wird. Den Kommunen bliebe vorbehalten, im Antrag gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs eine eindeutige Regelung zur sozialen Staffelung vorzuschlagen.

Der Regelung, den Elterneigenbeitrag nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu erheben, kann aus Sicht der GEW nur unter der Bedingung zugestimmt werden, daß die auf diese Weise erbrachten Eigenleistungen der Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler in vollem Umfang (d.h einschließlich der aus den Sammelbestellungen erzielten kostenmäßigen Vorteile) der einzelnen Schule tatsächlich zufließen. Die zentral erhobenen Elterneigenanteile dürfen nicht zur Sanierung kommunaler Haushalte beitragen helfen.

Im Zusammenhang mit der Stärkung der eigenständigen Entscheidungskompetenz der Einzelschule muß aus Sicht der GEW die Frage der Lernmittelfreiheit - Sicherstellung, Eigenbeteiligung der Eltern nach sozialen Gesichtspunkten, Verwendung - grundsätzlich erörtert werden. Dies gilt ebenso für den Lernmittelbegriff, der nicht mehr heutigen pädagogischen Anforderungen entspricht. Auch in Verbindung mit

der außerunterrichtlichen fachkompetenten Verwendung von Lehrkräften - zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit - und der medizinischen Entwicklung bietet sich ein grundlegendes strukturelles Überdenken der Lernmittelfreiheit an.

Zu Artikel 6 (Schulfinanzgesetz - Schülerfahrtkosten)

Die GEW verkennt nicht, daß vor dem Hintergrund der Sparzwänge der Kommunen und der bisherigen Praxis bei der Fahrtkostenerstattung in Form der Bereitstellung von Schülerzeitfahrkarten für elf Monate im Jahr Änderungen auch in Form einer sozialverträglichen Elternbeteiligung diskutiert werden können. Sie bezweifelt aber, daß die Einführung eines Eigenanteils an den Schülerfahrtkosten geeignet ist,

- die Attraktivität des ÖPNV dauerhaft zu erhalten bzw. zu steigern, den zu benutzen sowohl pädagogisch wie ökologisch Sinn macht, und
- die Verwaltungskosten einzuspielen, die zur Erhebung des Eigenanteils notwendig anfallen.

Den Zugriff auf Personal des Landes zur Erhebung eines solchen Eigenanteils lehnt die GEW ab.

Statt einen Eigenanteil einzuführen, müßte nach Auffassung der GEW die gesamte Verordnungs- und Erlaßregelung zu den Schülerfahrtkosten überprüft werden. Hierzu gehört für die GEW neben der Höhe der Übernahme von Fahrtkosten insbesondere die bisherige Festlegung des erforderlichen Schulweges nach § 5 der VO zu § 7 SchFG. Die gültige Regelung mit mehr als 2 km für die Primarstufe, mehr als 3,5 km für die Sekundarstufe I und von mehr als 5 km für die Sekundarstufe II erscheint nach wie vor willkürlich und den tatsächlichen Gegebenheiten und Wohnsituationen in Kommunen nicht angemessen. Konsequenterweise sollte deshalb geprüft werden, ob den Kommunen innerhalb von Rahmenvorgaben mehr Flexibilität im Hinblick auf die Festlegung der erforderlichen einfachen Wegstrecke eingeräumt werden kann. Die Kommunen könnten ggfs. mit einer solchen flexiblen Regelung stärker die örtliche Schullandschaft und die Wohn- und Bevölkerungsstruktur berücksichtigen.